

Erstes Anschreiben des Bündnisses für Versammlungsfreiheit an das Innenministerium

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit



c/o Thomas Trüten ■ Reutlinger Str. 49 ■ 73728 Esslingen

Reinhold Gall
Innenministerium
Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart
innenminister@im.bwl.de

Rainer Stickelberger
Justizministerium
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
poststelle@jum.bwl.de

26.5.2012

Versamlungsrecht: Filmen durch die Polizei

Sehr geehrter Herr Gall,
sehr geehrter Herr Stickelberger,

Die Arbeitsgruppe Demobeobachtung des Stuttgarter Bündnisses für Versammlungsfreiheit hat in den letzten Jahren zahlreiche Demonstrationen in Stuttgart und Umgebung beobachtet. Wir arbeiten dabei unabhängig von staatlichen Stellen und dem Veranstalter der Versammlung. Wir beobachten objektive Tatsachen wie Form und Ablauf der Versammlung sowie ggf. Einschränkungen des Grundrechts auf Versamlungs- und Meinungsfreiheit.

Dabei fällt uns immer wieder auf, dass die Polizei in verschiedener Art und Weise den Demonstrationzug und -verlauf videografiert.

Dies erweckt sowohl bei den Demonstrierenden als auch beim unbeteiligten Publikum den Eindruck, die Polizei rechne sekundlich mit Straftaten, die zur Beweissicherung dokumentiert werden müssten. Für diesen Eindruck genügt es schon, dass PolizistInnen mit sichtbar einsatzbereiten Geräten, freilich häufig anscheinend (noch) nicht filmend, den Zug begleiten. (Verschärft wird diese Wirkung oft durch weitere Maßnahmen wie z.B. Polizeiketten unmittelbar vor, neben und hinter den Demonstrierenden).

Menschen, die eines ihrer Grundrechte wahrnehmen, unter solchen Generalverdacht zu stellen und diese Einstellung öffentlich mehr als nur zu suggerieren schreckt von der Wahrnehmung von Grundrechten ab und ist somit grundrechtsfeindlich.

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319407 Mail: kontakt@versamlungsrecht.info

WWW.VERSAMLUNGSRECHT.INFO

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit

Es gibt gerade aus jüngster Vergangenheit Gerichtsurteile, die diesem Gedankengang folgen. Sie bzw. Ihr Haus kennen diese Urteile natürlich genau, weshalb wir nur beispielhaft hinweisen möchten auf ein Urteil des VerwGer Münster, über das von SPIEGEL-Online (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,731839,00.html>) berichtet wurde:

„Die Polizei darf auf Demonstrationen friedliche Demonstranten nicht filmen. Für eine Einschränkung des Versammlungsrechts durch eine Videoüberwachung gebe es nur dann eine rechtliche Grundlage, wenn von der Versammlung eine "erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung" ausgeht, so Michael Dolle, Sprecher am Verwaltungsgericht. "Wenn man davon ausgehen kann, dass es ein friedlicher Protest wird, darf die Polizei nicht filmen. Insofern hat das Urteil auch Auswirkungen auf andere Demonstrationen." (AZ.:VK 1K 905.09)

Das OberverwGer NRW bestätigte dieses Urteil. In der Begründung heißt es unter Nr. 4:

"Unter diesen Gesichtspunkten war der konkrete Einsatz der Kameraübertragung geeignet, bei den Versammlungsteilnehmern das Gefühl des Überwachtwerdens mit den damit verbundenen Unsicherheiten und Einschüchterungseffekten zu erzeugen. So unterschied sich der Einsatz signifikant sowohl von bloßen Übersichtsaufnahmen, die erkennbar der Lenkung eines Polizeieinsatzes, namentlich von Großdemonstrationen, dienen und hierfür erforderlich sind, als auch von einer reinen Beobachtung durch begleitende Beamte oder sonstige Dritte. Anders als solche Maßnahmen ohne Eingriffsqualität wäre der in Rede stehende Kameraeinsatz mit Blick auf den grundrechtlich geschützten staatsfreien Charakter von Versammlungen allenfalls auf der Grundlage einer auf das notwendige Maß beschränkten gesetzlichen Ermächtigung zulässig gewesen." (AZ 5 A 2288/09)

Wenn Gerichte eine polizeiliche Praxis als rechtswidrig bezeichnen bzw. monieren, dass die Rechtsgrundlage fehlt, die Polizei aber weiterhin offenbar auf Anweisung - wir vermuten: nicht nur des Einsatzleiters - ihr Verhalten nicht ändert, sondern es in jedem neuen Einzelfall auf eine langwierige juristische Prüfung ankommen lässt, entsteht ein Problem mit der Gewaltenteilung. Diese basiert darauf, dass die Exekutive beschlossene Gesetze ausführt und - darauf kommt es hier an - dass die Entscheidungen der Judikativen von den andern beiden Gewalten be- und geachtet werden.

Für unsere Arbeitsgruppe stellt sich daher die Frage, welche Konsequenzen die Landesregierung aus den ergangenen Urteilen gezogen hat. Des Weiteren interessiert uns, welche Schritte die Landesregierung unternommen hat bzw. unternehmen wird um die TeilnehmerInnen von Versammlungen vor

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319407 Mail: kontakt@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit

unrechtmäßigen Filmaufzeichnungen durch Polizeibeamte zu schützen.
Wir erwarten Ihre Antwort bis spätestens 20.6.2012.

Eine Veröffentlichung dieses Schreibens sowie der entsprechenden Antwortschreiben
behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen,



Thomas Trüten,
Bündnissprecher



Alfred Denzinger,
Sprecher AG Demobeobachtung

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319407 Mail: kontakt@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO

Erste Antwort des Innenministeriums



Baden-Württemberg INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit
c/o Herr Thomas Trüten
Reutlinger Str. 49
73728 Esslingen

Datum 20.06.2012
Name Petra Kaciuba
Durchwahl 0711 231-3362
Aktenzeichen 3-0221.4 Trüten, Thomas
(Bitte bei Antwort angeben)

 Versammlungsrecht: Filmen durch die Polizei
Ihr Schreiben vom 26.05.2012

Sehr geehrter Herr Trüten,

Herrn Innenminister Gall lässt Ihnen für Ihr Schreiben vom 26.05.2012 danken, mit dem Sie auf aktuelle Urteile zum Einsatz von Videotechnik bei Versammlungen eingehen und nach der polizeilichen Handlungspraxis fragen. Er hat uns gebeten, Ihnen zu antworten.

Die von Ihnen erwähnten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Münster sowie des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sind bei der Polizei Baden-Württemberg bekannt und werden im Rahmen des polizeilichen Tätigwerdens bei Versammlungen berücksichtigt. Eine permanente Videoaufzeichnung von Versammlungen durch die Polizei findet nicht statt. Abhängig von der polizeilichen Lagebewertung befinden sich Polizeikräfte mit entsprechender technischer Ausrüstung im Einsatzraum, um eine gegebenenfalls erforderliche Reaktion zur Abwehr erheblicher Gefahren oder zur Beweissicherung von Strafrechtsverstößen gewährleisten zu können.

Bild- und Tonaufnahmen durch die Polizei sind bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen gemäß §§ 12a, 19a Versammlungsgesetz zulässig. Sofern in diesen Fällen der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt, werden Videoaufzeichnungen zum

Zwecke der Beweissicherung und Strafverfolgung gemäß §§ 163 Abs. 1, 483 StPO gefertigt und gespeichert, soweit und solange dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.

Videoüberwachungsmaßnahmen werden ständig auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft. Ebenfalls wird differenziert zwischen dem Großteil der Versammlungsteilnehmer, deren Versammlungsrecht zu schützen ist und die sich rechtstreu verhalten, sowie Einzelpersonen oder Personengruppen, die während oder im Anschluss an Versammlungen Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten begehen oder zu diesen animieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Wolf Hammann

Zweites Anschreiben des Bündnisses für Versammlungsfreiheit an das Innenministerium

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit



c/o Thomas Trüten ■ Reutlinger Str. 49 ■ 73728 Esslingen

Esslingen, 22. August 2012

Innenministerium Baden Württemberg
Postfach 10 20 43
70020 Stuttgart

Ihr Aktenzeichen: 3-0221.4 Trüten, Thomas Filmen durch die Polizei

Sehr geehrter Herr Gall, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hammann,
vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 20.06.2012. Leider wurden unsere
Kritikpunkte nicht zufriedenstellend beantwortet.

So haben wir in unserem ersten Schreiben nicht die von Ihnen angesprochene
permanente Video- bzw. Fotoüberwachung der Polizei kritisiert. Wir sprechen uns
gegen die aus unserer Sicht nicht gedeckten Überwachungsaktionen der Polizei aus.

So wird ins besonders im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 23.11.2010 (Aktenzeichen 5 A 2288/09) das Urteil des Verwaltungsgerichts
Münster unanfechtbar bestätigt, dass allein das Agieren der Polizeikräfte mit einer
Kamera allenfalls auf der Grundlage einer auf das notwendige Maß beschränkten
gesetzlichen Ermächtigung zulässig ist.

Hierbei ist es ausdrücklich nicht maßgebend, ob tatsächlich gefilmt wird bzw. die
Daten übertragen werden oder nicht. Der Schutz von Demonstranten vor unerlaubter
Überwachung oder dem Anschein einer Überwachung ist zu gewährleisten.

Lediglich die **erhebliche** Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung lässt eine
Ausnahme zu.

Ein Anfangsverdacht reicht nicht aus, um einen Kameraeinsatz zu rechtfertigen.
Dieser „Anfangsverdacht“ dient häufig als Rechtfertigung von
Überwachungsmaßnahmen seitens der Polizei.

Hier stellt sich die Frage, wie die Polizei vorher wissen kann, dass gleich eine Straftat
erheblichen Ausmaßes passieren wird und warum diese Voraussage dann nicht bei
allen Verbrechen angewandt wird.

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319407 Mail: kontakt@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit

Sie führen in Ihrem Schreiben auf, dass „die Videoüberwachungsmaßnahmen ständig auf Ihre Erforderlichkeit hin überprüft werden“. Leider führt diese Überprüfung nicht zu dem Ergebnis, dass die Polizei die Überwachungsmaßnahmen einschränkt bzw. einstellt. So wurden beispielsweise die in beigefügter Anlage aufgeführten Demonstrationen trotz offensichtlich fehlender erheblicher Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von der Polizei gefilmt und fotografiert. Weitere Beispiele können Sie gerne unserer Homepage entnehmen.

Wir stellen hier nochmals konkret die Frage, welche Schritte das Innenministerium bzw. die Landesregierung unternommen hat, um diese aus unserer Sicht vorliegenden Rechtsverstöße der Polizeikräfte des Landes Baden-Württemberg zu ahnden?

— Welche Schritte werden Sie unternehmen, um zukünftig diese Videofotografien zu verhindern?

Wie soll der Schutz, der von Ihnen selbst als rechtstreu bezeichneten Demonstranten gewährleistet werden?

— Wir freuen uns auf Ihre Antwort und sind sicher, dass Sie die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um das Recht von demokratischen Versammlungsteilnehmern zu schützen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dies eine offene Anfrage ist und auch Ihre Antwort entsprechend von uns veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Trüten,
Bündnissprecher

Alfred Denzinger,
Sprecher AG Demobeobachtung

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319407 Mail: kontakt@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO

Anlage an das Schreiben an das Innenministerium vom 22.08.2012

Nachstehende Auszüge belegen beispielhaft, wann und wie die entsprechenden Video- bzw. Fotoüberwachungen durch die Polizei stattfanden. Einen Anspruch auf Vollständigkeit der Auflistung dieser Polizeipraxis besteht nicht.

Stuttgart, 30.07.2010, Proteste gegen das Bundeswehrgelöbnis - „Die friedlichen Demonstranten wurden mit vier unterschiedlichen Kameras abgefilmt, ...“

Quelle: www.versammlungsrecht.info/neu/pics/BfV-Pressemitteilung-Geloebnis.pdf

Schorndorf, 27.11.2010, Antifaschistische Demonstration. „Der Aufbau und das Eintreffen der Demonstrationsteilnehmer wurde durchgängig gefilmt, obwohl die Polizeisprecherin von „einem friedlichen Verlauf“ ausging.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo1“

„Auch die Abschlusskundgebung wurde, trotz friedlichen Verlaufs, visuell durch die Polizei aufgezeichnet.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo2“ / Quelle:

www.versammlungsrecht.info/neu/ag_demobeobachtung.html

Stuttgart, 24.01.2011, Demonstration gegen Stuttgart 21. „Der Zug wurde seitens der Polizei von mindestens fünf Kamerateams (Kameramann plus Begleitperson) und vier Fotografen ununterbrochen provokant in Totalen gefilmt und fotografiert. Hauptziel dieser Filmaufnahmen waren die Bannerträger und Demonstranten in den ersten Reihen.“

Quelle: www.versammlungsrecht.info/neu/pics/DBSpontandemo20110124.pdf

Stuttgart, 30.04.2011, Vorabend-Demo zum 1. Mai. „Während der gesamten Demonstration kam es trotz friedlichem Verlauf immer wieder zu illegalem Abfilmen/Fotografieren der Teilnehmer aus Polizeiautos, vom Pferd und zu Fuß.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo3“

Quelle: www.versammlungsrecht.info/neu/files/rev1termai2011.pdf

Heilbronn, 01.05.2011, Antifaschistische Demonstration. „Die Anfahrt per Bahn und Bussen gelang ohne größere Behinderung. Die mit dem Zug anreisenden Demonstranten wurden dann aber am Bahnhof festgehalten. Es wurde von der Polizei schon bei der Einfahrt des Zuges ständig gefilmt.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo4“

Quelle: www.versammlungsrecht.info/neu/files/demobeobachterberichtheilbronn_110501.pdf

Stuttgart, 02.06.2011, Kundgebung und Demonstration gegen Rassisten, 15:25 Uhr.

„Die Polizei filmt und fotografiert Demonstrations- bzw. Kundgebungsteilnehmer ohne erkennbaren Grund.“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/DBBerichtPaxEuropa%20Stuttgart_110602.pdf

Stuttgart, 30.07.2011, Proteste gegen die homophoben Piusbrüder auf dem CSD. 16:09 Uhr – „Die Polizei filmt das Geschehen.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo5“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/DBBerichtCSD_Pius20110730.pdf

Heilbronn, 08.10.2011, Antifaschistische Demonstration. „Die Anreise per Bahn gelang ohne größere Behinderung. Die Polizei setzte bereits hier Fotoapparate und Kameras ein.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo6“ „Ständiges Abfilmen durch die Polizei war die ganze Zeit „Normalsituation“ und wurde

teilweise aus Zivildfahrzeugen durchgeführt.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo7“

„Die Polizei setzte auf dem Neckar Boote ein, von einem der Boote wurde fotografiert.“ - „Bei der Zwischenkundgebung filmte die Polizei ohne ersichtlichen Grund die friedlichen Demonstrationsteilnehmer ab. Ein Teilnehmer mit einer Fahne wurde aufgefordert, sich vor der Kamera zu entfernen. Das Antikonfliktteam der Polizei behauptete, dass nicht gefilmt wird. Allerdings war die Kamera eindeutig in Betrieb (blinkendes Rotlicht) und auf dem Monitor im Polizeifahrzeug war die Demonstration auch anschaulich zu sehen.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo8“

Quelle: www.versammlungsrecht.info/neu/files/demobeobachterberichtheilbronn_111008.pdf
Emmendingen, 22.10.2011, Demonstration gegen Naziaufmarsch. „Während der gesamten Zeit wurde seitens der Polizei ohne ersichtlichen Grund fotografiert bzw. gefilmt. Dies ist nach der aktuellen Rechtsprechung nicht zulässig.“

Fotobeweis: beigefügte Dateien „Photo9“ und „Photo10“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/DBBerichtEmmendingen_111022.pdf
Stuttgart, 10.12.2011, Kundgebung für einen inhaftierten Antifaschisten.

„Der Versammlungsablauf wurde von Demobeobachtern des Stuttgarter Bündnisses für Versammlungsfreiheit verfolgt, die darauf hinwiesen, dass kurz nach Versammlungsbeginn von der Polizei Fotos von den Versammlungsteilnehmern gemacht wurden.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo11“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/DB-Bericht_Chris_Stammheim_111210.pdf
Göppingen, 03.03.2012, Proteste gegen Nazimahnwache. 09:54 Uhr – „Die Beamten sind mit Videokamera, Fotoapparat und Polizeihunden im Einsatz.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo12“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/120303_DB_Nazimahnwache_GP.pdf
Stuttgart, 18.03.2012, Demonstrationen und Kundgebungen zum Tag der politischen Gefangenen. „Die Polizei steht zwischen den TeilnehmerInnen und filmt und fotografiert rechtswidrig von Anfang bis zum Ende der gesamten Aktionen.“

Fotobeweis: beigefügte Dateien „Photo13“ und „Photo14“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/120318_DB_18_Maerz_Stuttgart.pdf
Backnang, 31.03.2012, Demonstration gegen Neofaschismus. 11:25 Uhr –

„Die Polizei kann es einfach nicht lassen und filmt und fotografiert rechtswidrig friedliche DemonstrationsteilnehmerInnen ab.“

Fotobeweis: beigefügte Dateien „Photo15“ und „Photo16“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/120331_DB_Demo_gegen_Faschismus_BK.pdf
Göppingen, 07.04.2012, Proteste gegen Naziaufmarsch, 13:30 Uhr – „Die Polizei filmt friedliche Nazi-GegnerInnen ohne ersichtlichen Grund ab“.

Fotobeweis: beigefügte Dateien „Photo17“ und „Photo18“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/120407_Naziaufmaersche_%20GP_ua_01.pdf
Uhingen, 07.04.2012, Proteste gegen Naziaufmarsch, 16:08 Uhr - Die Polizei filmt und fotografiert GegendemonstrantInnen ohne erkennbaren Grund ab.

Quelle: Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo19“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/120407_Naziaufmaersche_%20GP_ua_01.pdf
Stuttgart, 01.05.2012, 1. Mai-Demonstrationen. 11:18 Uhr – „Selbst bei dieser Gelegenheit

kann es die Polizei nicht lassen, ihre rechtlich höchst bedenkliche „Filmerei“ zu veranstalten. Auch mehrere entsprechende Hinweise an den namentlich bekannten Polizeibeamten zeigen keinerlei Wirkung. Befindet sich die Polizei in Stuttgart in einem rechtsfreien Raum?“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo20“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/120501_Erster_Mai-Stuttgart_Teil_1_von_2.pdf
12:30 Uhr - „Der Demozug wird über die gesamte Wegstrecke von massiven Polizeikräften abgeschildert und die TeilnehmerInnen werden ständig abgefilmt.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo21“

12:52 Uhr – „Bei einer weiteren Zwischenkundgebung vor dem „Chalet“ werden wieder

gezielt einzelne DemonstrantInnen abgefilmt. Als der Einsatzleiter darauf angesprochen wird, erklärt dieser, dass er Straftäter abfilmen dürfe. Er wird gefragt, woran er erkenne, dass es sich um Straftäter handle. Daraufhin erklärt er, dass er das eben könne, aber nicht sagen könne, woran er seine Erkenntnis festmacht. Aber er dürfe deswegen seine Mitarbeiter trotzdem filmen lassen. Verfügen Stuttgarter Polizeibeamte über hellseherische Fähigkeiten? Sachen gibt es... wir sind beeindruckt!“ 13:55 Uhr – „Die Polizei ist mit überdimensionalen Kameraobjektiven und mit Richtmikrofon im Einsatz.“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/120501_Erster_Mai-Stuttgart_Teil_2_von_2.pdf
Stuttgart, 05.05.2012, Antifaschistische Demonstration. 17:02 Uhr – „Eine Polizistin filmt die absolut friedlichen DemonstrantInnen bei der ersten Zwischenkundgebung am „Palast der Republik“ ab.“ 17:20 Uhr – „An der Ecke Rotebühlplatz/Calwerstraße kommt es zu einer weiteren Zwischenkundgebung mit diversen RednerInnen. Auch hier wird wieder rechtswidrig gefilmt.“ 17:40 Uhr – „Wieder kommt es zu ständigem Abfilmen der DemonstrantInnen durch Polizeikräfte.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo22“

Quelle: www.beobachternews.de/index_htm_files/120505%20Freiheit%20fuer%20Deniz.pdf
Waiblingen, 02.06.2012, Antifaschistische Demonstration.

„Während des ganzen Demozuges wurden von Polizisten Kameras mitgeführt; dies wurde von Demo-TeilnehmerInnen als provozierend empfunden und gegenüber den Polizisten kritisiert.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo23“

Quelle: <http://versammlungsrecht.info/neu/files/bdsvfagdemobeobachtungwn02062012.pdf>
Lörrach, 07.07.2012, Antifaschistische Demonstration. „Auch die leidige Drohkulisse durch den Einsatz von Videokameras durch die Polizei kam nicht zu kurz.“

Fotobeweis: beigefügte Datei „Photo24“ / Quelle: Zeitschrift Beobachter News, Ausgabe 8-9/2012, Seite 41

Anmerkung: Die hier angesprochenen „beigefügten“ Bilder, siehe <https://dl.dropbox.com/u/7048325/PolizeiFilmereiBdsVF.zip>

Zweite Antwort des Innenministeriums



Baden-Württemberg INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit
c/o Herr Thomas Trüten
Reutlinger Str. 49
73728 Esslingen

Datum 25.09.2012
Name Petra Kaciuba
Durchwahl 0711 231-3362
Aktenzeichen 3-0221.4 Trüten, Thomas
(Bitte bei Antwort angeben)

 Filmen durch die Polizei
Ihr Schreiben vom 22.05.2012

Sehr geehrter Herr Trüten,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.05.2012 an Herrn Innenminister Gall, mit dem Sie ergänzende Fragen zu polizeilichen Videoaufnahmen bei Versammlungen und Veranstaltungen stellen. Herr Minister hat uns gebeten, Ihnen zu antworten und lässt Sie freundlich grüßen.

Ihre Schlussfolgerung, die Anwesenheit von Polizeibeamten mit Bild- und Tonaufnahmetechnik sei grundsätzlich rechtswidrig, teilen wir nicht. Gegenstand des von Ihnen zitierten Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen war die Frage der Zulässigkeit des Richtens einer aufnahmebereiten Kamera auf 40 bis 70 Demonstrationsteilnehmer und das Übertragen der Bilder auf einen Monitor während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Dadurch sind nach Auffassung des Gerichts die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) der Teilnehmer verletzt worden.

Die Entscheidung betraf einen besonders gelagerten Einzelfall. Aus ihr lässt sich nicht herleiten, jedwede polizeiliche Videoüberwachung verletze die Grundrechte der Versammlungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Veranstaltungsteilnehmer.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil selbst darauf hingewiesen, dass jeweils durch eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln ist, ob eine Videobeobachtung ein Betroffensein in einer den Grundrechtsschutz auslösenden Qualität zur Folge hat. Dabei sei maßgeblich auch zu berücksichtigen, ob die Videobeobachtung in ihrer konkreten Ausgestaltung geeignet ist, einzelne Bürger von der rechtmäßigen Ausübung ihrer Grundrechte wie z. B. der Versammlungsfreiheit abzuhalten, weil sie nicht übersehen können, ob ihnen daraus Risiken entstehen können (OVG Münster, Urt. v. 23.11.2010 - 5 A 2288/09 zit. nach juris Rn. 13).

Die rechtlichen Vorgaben zur polizeilichen Videoüberwachung hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 20.06.2012 ausführlich dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir darauf verweisen. Ergänzend möchten wir anmerken, dass die bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Einsatz kommenden Beweissicherungsbeamten gelegentlich die Funktionsfähigkeit ihrer Videotechnik überprüfen, um sich deren Einsatzbereitschaft zu vergewissern. Dies bedeutet aber nicht, dass zeitgleich eine Aufzeichnung erfolgt.

Die Polizei ist bei Versammlungen und Veranstaltungen präsent, um bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung - und damit auch zum Schutz von Veranstaltungsteilnehmern - im Interesse eines störungsfreien Verlaufs einschreiten zu können. Beweissicherungsbeamte sind dabei bewusst nicht an vorderster Stelle eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Strohs